

zu erlassen und wieder abzuschaffen, dem steht sicher auch die Befugniß zu, für den Einzelfall die Verpflichtung des Gesetzes aufzuheben, d. h. zu dispensiren (s. d. Art. Dispensation), oder einzelnen Personen dauernd eine Vergünstigung, mag dieselbe gegen das Gesetz sein oder das Gesetz nicht berühren, zu gewähren, d. h. ein Privileg (s. d. Art.) zu ertheilen (vgl. Innocent. III in c. 4, X 3, 8 und c. 20, X 1, 6). — Der höchsten Legislativgewalt in einer souveränen Gesellschaft muß auch eine entsprechende richterliche Gewalt eigen sein. Der Papst übt nun sein oberstes Richteramt vorzüglich in zwei Fällen: in der Entscheidung der sogen. *causae majores* und in der Annahme von Appellationen (über die ersten s. d. betr. Art. betreffs der Appellationen s. d. Art. Rechtsmittel). Eine Appellation vom Papste an ein Concil (s. d. Art. I, 1158) ist dagegen dogmatisch und juristisch ein Unding. — Die höchste Gerichtsbarkeit ist ferner nicht denkbar ohne eine entsprechende Strafgewalt, die sich in unserem Falle sowohl in Bezug auf Personen als auch in Bezug auf die Art der verhängten Strafen gerade so weit erstreckt wie die Strafgewalt der Kirche überhaupt. Die Strafen werden verhängt entweder durch einmaligen richterlichen Spruch oder durch gesetzliche Bestimmung, indem jeder, der das Gesetz übertritt, *ipso facto* der im Gesetz vorgesehenen Strafe verfällt. Der Papst kann natürlich auch den untergeordneten Behörden die Vollmacht ertheilen, nach bestimmten Rechtsnormen und gewöhnlich unter Einhaltung eines bestimmten Prozeßverfahrens Strafen zu verhängen. Andererseits reservirt er sich vielfach die Bestrafung für gewisse enorme Vergehen oder die Befreiung von einer incurrierten Strafe (vgl. d. Art. Censuren, kirchliche, und Reservatfälle).

III. Im Primat liegt ferner die höchste Regierungsgewalt in der Kirche. Das Concil von Florenz erklärt ja, daß der römische Papst der Nachfolger des Apostels Petrus und wahre Statthalter Christi, das Haupt der ganzen Kirche und aller Christen Vater und Lehrer sei, und daß im hl. Petrus ihm die volle Gewalt, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, übertragen ist. Diese Gewalt hat aber zur Voraussetzung, daß dem Papste auch das höchste Aufsichtsrecht in der Kirche eigen sein muß. Er kann nämlich seiner Aufgabe, die Kirche zu leiten und zu regieren, nicht gerecht werden ohne eine genaue Kenntniß der geistigen und materiellen Verhältnisse, in welchen sich jede einzelne Kirche befindet. Diese Kenntniß erwirbt er sich, indem er die Hirten der Einzelkirchen zu genauer Berichterstattung über den Stand ihrer Diöcesen verpflichtet. Er hat das *jus relationum*. Die Bischöfe versprechen deshalb schon im Consecrationsseid, unter Strafe der Suspension von Amt und Würde, in gewissen Fristen genauen Bericht über den Stand ihrer Sprengel einzureichen, persönlich vor dem Papste zu erscheinen, im Falle

der Verhinderung aber einen Vertreter zu entsenden (s. d. Artt. Berichte und *Visitatio liminum*). Denselben Zwecke dienen und dienen theilweise noch die Institute der apostolischen Vicarien (s. d. Art. *Vicarius apostolicus*), der Primaten (s. d. Art. *Primas*), der Legaten (s. d. Art.), der Apocrisfaren (s. d. Art. *Apocrisarius*); überhaupt hat die ganze Metropolitanverfassung, wie sie sich im Laufe der Zeit herausgebildet hat, wesentlich auch die Bestimmung, dem Papste die Oberaufsicht und Leitung der einzelnen Kirchen zu erleichtern.

Die oberste Regierungsgewalt selbst erstreckt sich auf das ganze kirchliche Leben: auf *Cultus* und Seelsorge, auf Sacramente und Sacramentalien, auf Lehre und Glauben, auf alle kirchlichen Aemter und Würden, auf alle kirchlichen Personen und Gegenstände. Hier können nur die wichtigsten solcher Rechte, welche sich der Papst reservirt hat, namhaft gemacht werden. 1. In Bezug auf den *Cultus* ist es ausschließliches Recht des Papstes, die liturgischen Bücher (Missale, Brevier, Pontificale, Rituale) zu bestimmen und vorzuschreiben; ferner hervorragende Diener Gottes zu canonisiren und ihnen öffentliche Verehrung zuerkennen (s. d. Art. *Beatification*); sodann die Zahl der Festtage zu vermehren oder zu vermindern (vgl. d. Artt. Feste IV, 1895 und Reduction der kirchlichen Feste), und endlich die Erlaubniß zur Errichtung eines Privatatoriums behufs der Feier der heiligen Messe zu ertheilen (s. d. Art. Kapelle VII, 112 ff.). 2. In Bezug auf die heiligen Sacramente hat sich die Kirche nie die Befugniß zugesprochen, etwas an der Form oder der Materie, die von Christus selbst bestimmt sind, zu ändern; auch hält sie gewissenhaft an den von den Aposteln vorgeschriebenen Cerimonien fest. In Bezug auf diejenigen Cerimonien dagegen, welche nachweisbar kirchlichen Ursprunges sind, darf der Papst, aber auch nur er, etwa nothwendig erscheinende Aenderungen vornehmen. So kann nur der Papst erlauben, daß ein einfacher Priester die heilige Firmung spende, das heilige Christma weihe, eine Kirche consecrirt, oder daß jemand nicht nüchtern (s. d. Art. Nüchternheit) oder unter beiden Gestalten die heilige Communion empfangt. Der Papst allein kann trennende Gehindernisse aufstellen, von bestimmten Sünden absolviren, einzelne Gelübde commutiren oder lösen. Er ist endlich allein der Verwalter des Kirchenschazes, insofern derselbe in vollkommenen Ablässen (vgl. d. Art. Ablass I, 105) den Gläubigen zu gute kommt. 3. Was dann die kirchlichen Aemter und Würden sowie die Personen betrifft, welche dieselben verwalteten, so müssen dem obersten Hirten der Christenheit die weitgehendsten Rechte eingeräumt werden. Auf keinem andern Gebiete wird die Regierungsgewalt des Papstes so oft in Action zu treten haben wie auf diesem. Der Papst ist das Haupt des auf einem allgemeinen Concil versammelten *Episcopatus*. In Kraft seines Primates steht ihm das ausschließliche Recht zu, ein oecumenisches Concil zu